

## Erfassungsbogen für Erzeugung – Pflanzenbau/Ackerbau 2022

(Allgemeine Anforderungen, Nicht zulässige Aspekte, Pflanzenproduktion, Saat- und Pflanzengut, Düngung und Bodenschutz, Biodiversität)

Betrieb: Name / Stempel		nicht relevant	in Ordnung	Abweichung ***	EU-Unterlagen
<b>1. Allgemein</b>	1.1 Der gesamte Betrieb wird ökologisch bewirtschaftet				
	1.2 Bei Verwendung des Verbund Ökohöfe Logos – Etiketten in Anlagen anhängen		Anlage anhängen		
	1.3 Bei Vermarktung an Wiederverkäufer - Übersicht in Anlage anhängen		Anlage anhängen		
	1.4 Bei Handel mit Zukaufware – Lieferanten in Anlage anhängen		Anlage anhängen		
<b>2. Nicht zulässig</b>	2.1 Betriebsmittel: Spinosad, Formaldehyd				
	2.2 CMS-Hybriden				
	2.3 Tropische oder subtropische Hölzer als Unterstützungsmaterial (Ausnahme sind Bambus und Tonkin)				
	2.4 Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung, Wirtschaftsdünger aus dem Ausland				
	2.5 Verwendung synthetischer & technischer Bodenverbesserungsmittel, Siedlungskomposte („Biotonne“), Dünger von GVO*-gefütterten Tieren, Fleisch- und Knochenmehl				
<b>3. Pflanzenproduktion; Saat- und Pflanzengut</b>	3.1 Einsatz von F <sub>1</sub> -Hybriden landwirtschaftlicher Kulturen nur von Mais, Raps, Zuckerrüben, Sonnenblumen und Roggen (Roggen nur für langjährige VbÖ-Betriebe** bis 31.12.2025); Einsatz von F <sub>1</sub> -Hybriden gärtnerischer Kulturen nur gemäß Tabelle 1				
	3.2 Bei Gärtnerischen Kulturen ist ein Abstand von 100 m zur Autobahn und 30 m zu Bundesstraßen einzuhalten				
	3.3 Die Fruchtfolge muss mindestens 20% bodenaufbauende Kulturen, wie Untersaaten und Zwischenfrüchte mit mindestens 8 Wochen Standzeit aufweisen				
	3.4 Saatgut, Wurzeln und Rhizome zur Produktion von Sprossen als Endprodukt stammen aus ökologischer Vermehrung; verwendetes Wasser hat Trinkwasserqualität				
	3.5 Einsatz von Torf maximal zulässig bei 70% der Anzucht- und Topferden				
	3.6 Verwendete Substrate und Trägermaterialien sind anzuhängen		Anlage anhängen		
	3.7 Die Lagerung darf keinen negativen Einfluss auf das Erntegut haben (dies umfasst ebenfalls verwendete Materialien und Reinigungsmittel)				

Betrieb: Name / Stempel		nicht relevant	in Ordnung	Abweichung ***	EU- Unterlagen
4. Düngung und Bodenschutz	4.1 Bei Einfuhr von Wirtschaftsdüngern ist die Herkunft und der Anerkennungsstatus anzugeben (bei konventionellen Düngern Anlage B-06 ausfüllen)		Anlage anhängen		
	4.2 Mit organischem Handelsdünger und Kompost darf nicht mehr als ein Äquivalent von 40 kg N und 35 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> / ha und Jahr in den Betrieb eingeführt werden				
	4.3 Maximal zulässige Düngung Freiland: 112 kg N/ha (bezogen auf Betriebs-LN des Gesamtbetriebes)				
	4.4 Zulässige Düngung in Gewächshäusern: maximal 3,5 kg N/100m <sup>2</sup> (orientiert am Bedarf)				
	4.5 Maximal zulässige Düngung im Obstbau: 90 kg N/ha				
	4.6 Maximal zulässige Düngung im Weinbau im dreijährigen Tonus: 150 kg N/ha				
	4.7 Maximal zulässiger Viehbesatz (auch aus Kooperation): siehe Dokument B-05				
	4.8 Kupfer als Fungizid ist nur für langjährige VbÖ-Betriebe** für Kartoffeln, Obst und Wein mit max. 3 kg / ha und Jahr zulässig				
	4.9 Mind. 50% der Ackerfläche müssen (im Durchschnitt der Fruchtfolge) außerhalb der Vegetationszeit mit Pflanzen oder Pflanzenmaterial bedeckt sein				
	4.10 Obstbaumflächen müssen zu mind. 50% ein- oder mehrjährig begrünt sein (Für Bodenpflegemaßnahmen, Bodenlockerung, Neueinsaat und bei Trockenheit im Sommer kann die Begrünung unterbrochen werden)				
	4.11 Tiefendämpfung zur Bodenentseuchung (bedarf gesonderter Genehmigung durch VbÖ)				
5. Biodiversität	5.1 Anzahl angebauter Ackerkulturen (Summe aller verwendeten Sorten eintragen)		Anzahl:		
	5.2 Anzahl angebauter Gemüsekulturen (Summe aller verwendeten Sorten eintragen)		Anzahl:		
	5.3 Anzahl angebauter Obstkulturen (Summe aller verwendeten Sorten eintragen)		Anzahl:		
	5.4 In-Crop-Maßnahmen (Maßnahmen wie beispielsweise Verzicht auf den Einsatz des Striegels, der Anbau in Weite Reihe sowie der Einsatz von Untersaaten)		ha:		
	5.5 Feldrandstreifen		ha:		
	5.6 Stehenlassen von Altgras		ha:		
	5.7 Hochschnitt bei Mahd		ha:		
	5.8 Mähpause mindestens 8 Wochen		ha:		

\* GVO-Freiheit ist definiert als „nicht aus oder mit Gentechnik hergestellt“; GVO = gentechnisch veränderter Organismus

\*\* langjährige VbÖ-Betriebe hatten vor dem 01.03.2016 einen VbÖ-Vertrag

\*\*\* Abweichungen sind auf der Rückseite zu vermerken und Anlagen anzuhängen bzw. auf die Kontrollunterlagen zu verweisen

Tabelle 1: Auflistung der Ausnahmen an Gemüsekulturen im Bereich der F<sub>1</sub>-Hybriden (CMS-Sorten nicht zulässig)

Gemüseklasse	Kulturen
Kohle	China-, Rosen-, Weiß-, Rot- und Blumenkohl, Brokkoli, Wirsing, Kohlrabi
Blattgemüse	Chicorée, Spinat, Radicchio, Mangold
Fruchtgemüse	Tomaten, Gurken, Zucchini, Aubergine, Chili, Gemüsepaprika, Wassermelone, Kürbisse
Zwiebelgewächse	Speisezwiebeln, Porree
Wurzelgemüse	Möhren, Rettich, Radieschen, Bete, Sellerie
Sonstige Gemüse	Spargel, Zuckermais

**Anmerkungen zu den Kontrollpunkten:**

Stempel

Unterschrift Landwirt\*in / Gärtner\*in

Ort, Datum:

Kontrolleur\*in:

Verbund Ökohöfe e. V. | Telefon: 039 209 – 53 799  
 Ritterstraße 12 | Mail: info@verbund-oekohoeffe.de  
 39164 Wanzleben | Internet: www.verbund-oekohoeffe.de